

Abschrift

Az.: 12 C 2518/20



Amtsgericht
Stuttgart-Bad Cannstatt

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt
am Freitag, 19.03.2021 in Stuttgart

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, gesetzlich vertreten durch d. [REDACTED] Hauptstraße 117, 10827 Berlin, Gz.: [REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

wegen Anzeigen in Zeitungen u.a.

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

- Für die Klägerin Herr Rechtsanwalt [REDACTED]mer und Kollegen.

2. Beklagtenseite:

- Ebenfalls erschienen ist der Beklagte [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 09:15 Uhr

Herr [REDACTED] übergibt Untervollmacht.

Der Beklagte erklärt auf Nachfrage, er habe das, was in der Verfügung vom 18.12.2020 steht, wohl falsch verstanden. Dies sehe er ein.

Der Rechtsstreit wird erörtert.

Der Beklagte weist noch darauf hin, dass er derzeit kein Geld habe, er könne keine Raten zahlen, dies könne er frühestens in zwei Jahren.

Das Gericht regt an, dass der Beklagte den Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid zurücknimmt.

Der Beklagte erklärt daraufhin:

Ich nehme den Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid vom 06.11.2020 zurück.

Vorgespielt und genehmigt.

Dann ergeht der

Beschluss:

1. Der Beklagte trägt nach Einspruchsrücknahme auch die weiteren Kosten des Verfahrens.
2. Der Streitwert wird auf bis 1.000,00 € festgesetzt.

■■■■■
Richterin am Amtsgericht

■■■■■ JFAng'e
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.